

Gemeinde Waltenhofen

Landkreis Oberallgäu



3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags der Gemeinde Waltenhofen (Kurbeitragssatzung) vom 13.11.2017

Aufgrund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags der Gemeinde Waltenhofen (Kurbeitragssatzung).

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags der Gemeinde Waltenhofen (Kurbeitragssatzung) vom 24.03.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Erwachsene und Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres 1,20 € und für Behinderte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung ab 80 % 0,60 €. Kinder bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Behinderte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 100% sind kurbeitragsfrei.

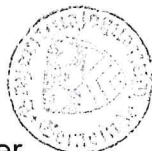
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 1 Nr. 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags der Gemeinde Waltenhofen (Kurbeitragssatzung) vom 11.06.2012 außer Kraft.

Waltenhofen, den 13.11.2017

Eckhard Harscher
Erster Bürgermeister





2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Waltenhofen (Kurbeitragssatzung) vom 23.01.2017

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Waltenhofen (Kurbeitragssatzung) vom 24.03.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

Neufassung des § 7 Abs. 2 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragsbestand gem. Abs. 1 Satz 1 verwirklicht wird. Die Beitragsschuld nach Satz 1 1. Halbsatz ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig, in den Fällen nach Satz 1 2. Halbsatz zu den im Abgabebescheid genannten Terminen. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet. Weist der Beitragspflichtige nach, dass er sich nicht im Kurgebiet der Gemeinde aufgehalten hat, so entfällt der Beitrag.

Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber.

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.02.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der § 7 Abs. 2 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Waltenhofen (Kurbeitragssatzung) vom 24.03.2010 außer Kraft.

Waltenhofen, den 23.01.2017

Eckhard Harscher
Erster Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags der Gemeinde Waltenhofen

Vom 11.06.2012

Auf Grund des Art.7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 263), zuletzt geändert am 25. Juli 2004 (GVBl 2004, S. 272) erlässt die Gemeinde Waltenhofen

folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags der Gemeinde Waltenhofen

§ 1 Änderung der Satzung

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Erwachsene und Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres 1,00 €. Der Beitrag für Behinderte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung ab 80% beträgt 0,50 € pro Aufenthaltstag.

Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Behinderte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 100 % sind kurbeitragsfrei.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Für Personen, die eine zweite Wohnung im Kurgebiet der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbeitrag:

für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres je 45,00 €

für behinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung ab 80% je 22,50 €

Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Behinderte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 100 % sind kurbeitragsfrei.

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:

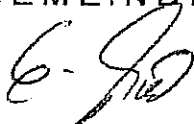
Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Waltenhofen, den 11.06.2012

GEMEINDE:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. Harscher', written over the printed name.

(E. Harscher)
1. Bürgermeister



Kurbeitragssatzung

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 24. März 2010

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz von 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424; BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

- 1) Kurgebiet ist das Gebiet der Gemarkung Martinszell, Niedersonthofen und Memhölz.
- 2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- 1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Ankunfts- und Abreisetag werden gemeinsam als ein Tag berechnet.
- 2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Erwachsene und Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres 1,00 €. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen.

- 1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tag nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- 2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 5a Meldeformulare

- 1) Die amtlichen Meldescheine werden von der Gemeinde Waltenhofen als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und an die Kurbeitragspflichtigen sowie an die Beherbergungsbetriebe herausgegeben.
- 2) Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Gemeinde Waltenhofen unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Einhebung und Haftung

- 1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrages.
- 2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- 3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- 4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Für Personen, die eine zweite Wohnung im Kurgebiet der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, beträgt der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbeitrag:

für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres je 45,00 €

Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

- (2) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragsbestand gem. Abs. 1 Satz 1 verwirklicht wird. Die Beitragsschuld nach Satz 1 1. Halbsatz ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig, in den Fällen nach Satz 1 2. Halbsatz zu den im Abgabebescheid genannten Terminen. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet. Weist der Beitragspflichtige nach, dass er sich nicht im Kurggebiet der Gemeinde aufgehalten hat, so entfällt der Beitrag.

Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber, dessen Ehegatten und Personen im gleichen Haushalt, solange sie einkommenssteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden.

- (3) Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht gem. § 5. Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrags erhalten die Personen, für welche ein Pauschalbeitrag entrichtet wurde, eine Gästekarte für den entsprechenden Zeitraum.
- (4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurggebiet der Gemeinde Waltenhofen innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Waltenhofen kann zur Festsetzung des Kurbeitrags verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (6) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 13. Oktober 1993 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 29.07.2002 außer Kraft.

Waltenhofen, 24. März 2010



(E. Harscher)
1. Bürgermeister